

Haushaltssatzung

der Stadt Bergkamen, Kreis Unna, für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW 2011, S. 271), hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom 15.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

		2012	2013
im Ergebnisplan mit:	Gesamtbetrag der Erträge auf	113.432.626 EUR	118.397.532 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	122.169.456 EUR	123.286.789 EUR
im Finanzplan mit:	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.377.019 EUR	108.277.135 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	108.026.771 EUR	109.025.317 EUR

	2012	2013
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.956.050 EUR	7.347.050 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.027.275 EUR	7.532.275 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2012	2013
1.431.502 EUR	1.489.402 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2012	2013
1.600.000 EUR	30.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans** wird auf

2012	2013
0 EUR	0 EUR

und die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans** wird auf

2012	2013
8.736.830 EUR	4.889.257 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2012	2013
80.000.000 EUR	83.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

		2012	2013
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v. H.	280 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 v. H.	465 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	470 v. H.	470 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung und setzt für 2013 bei der Grundsteuer B die Finanzierung des Aufwandes für die Straßenreinigung und den Winterdienst voraus.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von §§ 83 und 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000 EUR oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) der Kämmerer.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

Ist der Kämmerer verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Mehrerträgen/Mehreinzahlungen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen,

- a) die durch Erstattungen anderer Kostenträger bzw. Bereitstellungen im Rahmen von Budgetverschiebungen innerhalb des Dezernates gedeckt sind, oder
- b) im Rahmen interner Leistungsbeziehungen oder
- c) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
- d) für Umschuldungen.

§ 10 Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

§ 11

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 81 GO NRW

Erhebliche Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW liegen vor, wenn bei einem Ergebnis-/Finanzkonto

- im Ergebnisplan/Finanzplan zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
- im Finanzplan zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 37 GemHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

§ 12

Budgetbildung/Budgetierung

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden in einem Deckungskreis (1) zusammengefasst. Entsprechend gilt dies für die zentral bewirtschafteten Sachausgaben (Deckungskreise 100 bis 149).

Darüber hinaus wird unter Anwendung von § 21 GemHVO Folgendes bestimmt:

Jedes Produkt wird eindeutig einem Amt/Budget zugeordnet. Die Budgeteinteilung orientiert sich an der zurzeit geltenden Aufbauorganisation der Stadt Bergkamen. Die Ämterbudgets ergeben sich aus der Zusammenfassung sämtlicher zugeordneter Produkte.

Alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der zentral bewirtschafteten Deckungskreise werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden können. Die Mittelverschiebungen sind beim Amt für Finanzen und Steuern zu beantragen.

§ 13
Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

30.000 EUR

festgesetzt.

Bergkamen, 15.12.2011

Schäfer
Bürgermeister

Turk
Schriftführer